

Antrag auf Berücksichtigung der Eigenverwertung (u.a. Eigenkompostierung) von Bioabfällen

Abweichend § 12 Abs. 4 Satz 3 – 8 der Abfallwirtschaftssatzung der ebwo AöR (AbfWS) kann bei nachgewiesener ordnungsgemäßer und schadloser Eigenverwertung auf das kleinste Gefäß für Bioabfall (60 Liter Gefäß) zurückgegriffen werden. Diese Verringerung des bereitzustellenden Bioabfallvolumens kann Anschlusspflichtigen auf Antrag gewährt werden, wenn eine fachgerechte Eigenverwertung, z. B. Eigenkompostierung, betrieben wird, der überwiegende Teil der auf dem Grundstück gemäß § 4 Abs. 12 AbfWS anfallenden Bioabfälle dieser Eigenverwertung zugeführt wird und alle Bewohner:innen des anschlusspflichtigen Grundstücks Zugang zur Eigenverwertung haben und größere Bioabfallbehälter auch von keinem/keiner anderen Bewohner:in des Grundstücks benötigt werden.

Antragssteller:innen (nur Grundstückseigentümer:innen bzw. bevollmächtigte Dritte):

Kundennummer der ebwo AöR:	
Name:	Vorname:
Firma:	
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Grundstück, für das die Berücksichtigung der Eigenverwertung beantragt wird:

Straße:	Hausnummer:	
Eigentümer:innen/ Hausverwaltung:		
Anzahl der Bewohner:innen		
Handelt es sich um ein Mehrparteiegrundstück?	Ja	
	Nein	

Angaben zur Eigenverwertung der Bioabfälle, welche auf dem o. g. Grundstück anfallen:

Auf welchem Grundstück erfolgt die Eigenverwertung des Bioabfalls?		
Wird auf dem Grundstück fachgerechte Eigenkompostierung betrieben?	Ja	
	Nein	
Wird über das ganze Jahr hinweg die schadlose und ordnungsgemäße Eigenkompostierung der im Haushalt anfallenden Bioabfälle betrieben?	Ja	
	Nein	
Haben alle Bewohner:innen des anschlusspflichtigen Grundstücks Zugang zur Eigenverwertung?	Ja	
	Nein	
Benötigt ein:e andere:r Bewohner:in des Grundstückes einen größeren Bioabfallbehälter?	Ja	
	Nein	

Bemerkung:

Aufgrund der Eigenverwertung der Bioabfälle, welche auf dem o. g. Grundstück anfallen, wird beantragt, nur das kleinste Gefäß für Bioabfall bereitgestellt zu bekommen.

Ich versichere, die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise für den/die Antragsteller:in:

Der Nachweis der sachgerechten Eigenverwertung kann grundsätzlich nur damit erbracht werden, dass eine **Überprüfung** der ordnungsgemäßen Eigenverwertung, z. B. des Kompostplatzes auf dem Grundstück, durch Beschäftigte der ebwo AöR gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 bis 5 AbfWS erfolgt.

Die Bioabfälle, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung entgegenstehen, sind der ebwo AöR zu überlassen. Dazu zählen z. B. erkrankte Pflanzenteile, verrottungshemmende Pflanzenteile wie Nadelhölzer sowie gekochte oder rohe nicht pflanzliche Küchenabfälle (Fleisch, Fisch usw.), gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 AbfWS.

Eine Eigenverwertung von Bioabfällen befreit die anschlusspflichtigen Personen nicht vom Anschlusszwang an die Bioabfallsammlung, gemäß § 7 Abs.1 Satz 8 AbfWS.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine sogenannte **Behältergemeinschaft** zu bilden. Dies sind gemäß AbfWS Zusammenschlüsse privater Haushaltungen innerhalb eines Grundstücks oder benachbarter Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung von Abfallbehältern. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag und im Einvernehmen mit allen Anschlusspflichtigen gemeinsam Behälter mit entsprechend größerem Volumen zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Die vorzuhaltenden Behältervolumina bemessen sich nach § 12 Abs. 4 AbfWS. Der Antrag ist von allen Anschlusspflichtigen gemeinsam zu stellen.

Für Fragen hierzu stehen Ihnen die Kolleg:innen unserer Abfallberatung (Tel. 06241/ 9100 -70, -72, E-Mail: abfallberatung@ebwo.de) gerne zur Verfügung.